



Nr. 09/2004 vom 17.09.2004

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln in Hafenlohr (Rathaus) und Windheim (Dorfstraße) veröffentlicht.

Aus dem Gemeinderat

a) Annahme der Zweckvereinbarung der Windheimer Ortsvereine

Vom Gemeinderat wurde mehrheitlich die vorgelegte Zweckvereinbarung zur Bildung der Interessengemeinschaft "Vereinsring Windheim" aufgrund des Schreibens des Landratsamtes Main-Spessart vom 23.7.2004, der Stellungnahme des Finanzamtes und des Amtsgerichtes anerkannt. Sollte jedoch die Bildung der Interessengemeinschaft nicht mit allen beteiligten Ortsvereinen von Windheim zustande kommen, soll der Überlassungs- und Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vereinsring vom 1.10.2002 aufgrund der Rechtsunfähigkeit des derzeitigen Vereinsringes aufgelöst werden. Die "Hafenlohrthalhalle" mit Nebengebäuden geht dann an die Gemeinde über.

Die Delegierten aus dem Gemeinderat für die Vollversammlung des "Vereinsringes Windheim" werden in der nächsten Sitzung bestimmt.

b) Bericht über die Jahreskontrollen der Spielplätze in Hafenlohr und Windheim

Vom Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband wurden die gemeindliche Spielplätze überprüft. Besonders beanstandet wurde der Spielplatz an der Kreuzung Dr.-Renkl-Str. und Lehmgrubenstraße in Hafenlohr. Mehrheitlich wurde nach einer eingehenden Diskussion beschlossen, den Spielplatz nach Fertigstellung des neuen Spielplatzes an der Dreschwiese aufzugeben, nachdem er sich zudem auf Privatgrund befindet.

c) Bauanträge

Die nachfolgend aufgeführten Bauanträge erhielten die Zustimmung des Gemeinderates bzw. es wurde das Einvernehmen nach § 35 Baugesetzbuch erklärt:

- Bauantrag der Gemeinde Hafenlohr zur Nutzungsänderung des ehemaligen Betriebsgebäudes, Bahnhofstr. 9 in ein Feuerwehrgerätehaus
- Bauantrag von Karl Schubert aus Hafenlohr zur Errichtung einer Doppelgarage
- Bauantrag von Jürgen Wolf aus Windheim über einen Garagenanbau

Verkauf von Bauplätzen

Zur Errichtung von Einfamilienwohnhäusern hat die Gemeinde die Grundstücke zwischen den Anwesen Steiger und Scherer an der Steige käuflich erworben. Der Gemeinderat hat beschlossen, nach der Bodenneuordnung und durchgeführter Erschließung die Baugrundstücke an Interessenten aus der Bürgerschaft von Hafenlohr und Windheim zu verkaufen. Bewerber werden gebeten, einen schriftlichen Antrag an die Gemeindeverwaltung Hafenlohr zu richten.

Verbotswidrige Nutzung des "Alten Windheimer Weges"

Es wurde festgestellt, dass der "Alte Windheimer Weg" mit Fahrzeugen verbotswidrig befahren wird. Beobachtungen wird die Gemeindeverwaltung künftig bei der Polizeiinspektion Marktheidenfeld anzeigen. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Fälligkeit der 2. Rate des Beitrages zur Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung

Es wird darauf hingewiesen, dass die 2. Rate des Beitrages zur Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung zum 01.10.2004 erstmals zur Zahlung fällig wird. Um Beachtung wird gebeten.

Für die bisher geleisteten Zahlungen sagen wir ein herzliches Dankeschön. Besonders erfreulich dabei, die Einzahlungen über den Gesamtbetrag.

Grünabfallsammlung

Am Dienstag, dem 19.10.2004 findet in beiden Ortsteilen die 2. Grünabfallsammlung 2004 statt. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Müllkalender.

Gehwege reinigen und Hecken zurückschneiden

Aus gegebenem Anlass wird wieder einmal darauf hingewiesen, dass sowohl vor bebauten als auch unbebauten Grundstücken die Gehwege zu reinigen sind. Außerdem sind die unbebauten Grundstücke sauber zu halten um Ärger mit den Nachbarn zu vermeiden. Hecken und Sträucher, die in den Gehweg- bzw. Fahrbahnbereich hineinragen sind so zu stutzen, dass keine Verkehrs- und Sichtbehinderungen erfolgen. Dies könnte zu Schadenersatzforderungen führen.

Lohnsteuerkarte für die Jahre 2004 und 2005; Überprüfung der Steuerklasse II aufgrund gesetzlicher Neuregelung

Durch das Haushaltsbegleitgesetz (HBegIG) vom 29.12.2003 ist der bisherige Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7 Einkommensteuergesetz - EStG) ab 01.01.2004 weggefallen und durch einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24 b EStG) in Höhe von 1.308 €/Kalenderjahr ersetzt worden.

Die Abschaffung geht auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 10.11.1998, BStBl. 1999 II S. 182) zurück, das im Haushaltsfreibetrag eine ungerechtfertigte Bevorzugung von Alleinerziehenden im Vergleich zu verheirateten Eltern gesehen hat.

Mit dem am 09.07.2004 verabschiedeten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze hat der Gesetzgeber Klarheit zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und zur Steuerklasse II geschaffen und - rückwirkend zum 01.01.2004 - den Kreis der Berechtigten erweitert. Danach kann die Steuerklasse II seit dem 01.01.2004 alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt werden, wenn

1. sie mit mindestens einem Kind, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht, eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bilden und

2. der Steuerpflichtige und sein Kind in der gemeinsamen Wohnung gemeldet sind (Haupt- oder Neben Wohnsitz). Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 S. 1 EStG erfüllt.

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

1. nicht die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllen oder verwitwet sind und
2. keine Haushaltsgemeinschaft (Haupt- oder Nebenwohnsitz) mit einer anderen voll-jährigen Person bilden, es sei denn, für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld zu oder es handelt sich um ein Kind, das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Liegen die Voraussetzungen nicht während des gesamten Jahres vor, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag für jeden vollen Kalendermonat um je ein Zwölftel (§ 24 b Abs. 3 EStG). Für die Berücksichtigung der Steuerklasse II bei Alleinerziehenden mit Kindern, die zu Beginn des Kalenderjahrs das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist das Finanzamt zuständig. Entsprechendes gilt für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III. Steuerpflichtige (Arbeitnehmer), die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, erhalten die Steuerklasse II nicht.

Was bedeutet das für Sie:

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte für das Jahr 2004 wurde die Steuerklasse II bescheinigt. Liegen bei Ihnen die vorab dargestellten Voraussetzungen nicht vor oder sind diese im Laufe des Kalenderjahrs weggefallen, sind Sie verpflichtet, Ihre Lohnsteuerkarte 2004 umgehend ändern zu lassen (§ 39 Abs. 4 Satz 1 EStG). Diese Änderung ist auch in Ihrem Interesse, weil Sie dadurch evtl. Steuernachzahlungen an Ihr Finanzamt vermeiden können.

Liegen bei Ihnen die Voraussetzungen für die Steuerklasse II vor und soll auch auf der Lohnsteuerkarte 2005 automatisch die Steuerklasse II eingetragen werden, müssen Sie bis zum 20.09.2004 gegenüber der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende vorliegen und dass Ihnen die Verpflichtung bekannt ist, die Eintragung der Steuerklasse umgehend ändern zu lassen, wenn diese Voraussetzungen wegfallen (§ 52 Abs. 51 i. V. m. § 38b Satz 2 Nr. 2, § 24 b EStG).

Weitere Informationen erhalten Sie beim Einwohnermeldeamt bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoldstr. 21, 1. Stock, Zimmer-Nr. 4, Tel. 09391/6007-31.

Bauamtsprechtag

Der nächste Sprechtag des Bauamtes des Landratsamtes Main-Spessart findet am Mittwoch, dem 20.10.2004 von 09.00 - 12.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoldstraße 21, statt.

Probealarm

Der nächste Probealarm der Sirenen wird am Samstag, 02.10.2004 von der Polizeiinspektion Marktheidenfeld ausgelöst.

LVA - Sprechtag

Die nächsten Sprechtage der Landesversicherungsanstalt Unterfranken, Würzburg finden am Freitag, dem 01.10.2004 von 8.30 - 11.30 Uhr und am Donnerstag, dem 28.10.2004 von 8.30 - 12.00 Uhr und von 13.00 -

15.30 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoldstr. 21, 97828 Marktheidenfeld (1. Stock, Anbau) statt.

Eine telefonische Voranmeldung zu dieser Beratung ist in jedem Fall erforderlich unter Ruf-Nr. 09391/6007-23. Die LVA Unterfranken weist darauf hin, dass dem Versicherten für einen Beratungstermin ca. 15 Min. Zeit zur Verfügung stehen. Sollen Auskünfte für einen Dritten eingeholt werden, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Bei diesen Sprechtagen können auch Versicherungsverläufe bzw. Rentenauskünfte aus Konten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin erteilt werden.

Aus dem Fundamt

Gefunden wurde

1 Schlüsselbund (Autoschlüssel)

Die Fundsache kann in der Gemeindeverwaltung Hafenlohr während der allgemeinen Amtsstunden abgeholt werden.

Nächstes Amts- und Mitteilungsblatt

Das nächste Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hafenlohr erscheint voraussichtlich in der 42. Kalenderwoche 2004. Gewünschte Veröffentlichungen sind bis spätestens 07.10.2004 bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Zimmer 10, abzugeben.

GEMEINDE HAFENLOHR



R i t t e r
1. Bürgermeister

Hafenlohr-Online ▶[zurück](#) ▶[Startseite](#)